

Schutzkonzept für Trauungen / Eintragungen von Partnerschaften

Gültig ab 18. Januar 2021

Grundsätzlich gilt:



Abstand halten



Hände desinfizieren



kein Händeschütteln



Maskentragpflicht

Neben der aktuellen COVID-19-Verordnung des Bundesrats sind folgende übergeordneten Grundsätze einzuhalten:

- Einhaltung der Hygieneregeln des Bundesamts für Gesundheit (BAG)
- Besonders gefährdete Personen müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten.

Organisatorisches

- Es dürfen keine Gäste an Trauungen teilnehmen. Zugelassen sind nur das Brautpaar resp. das Paar, die Trauzeugen sowie allenfalls sprachlich vermittelnde Personen.
- Das Brautpaar / das Paar macht die Trauzeugen auf dieses Schutzkonzept aufmerksam.
- Jeder ist selber für das Vorhandensein einer Schutzmaske (Atemschutzmaske, Hygienemaske oder Textilmaske) verantwortlich.
- Handdesinfektionsmittel wird von der Stadt Bülach zur Verfügung gestellt.
- Wer krank ist oder sich krank fühlt, darf nicht an der Trauung teilnehmen.

Verhaltensregeln

- Die Zivilstandsbeamtin informiert im Rahmen des Ehevorbereitungsverfahrens / Vorverfahrens das Paar über das Schutzkonzept. Dieses wiederum informiert die Trauzeugen.
- Die Hochzeitsgesellschaft wartet vor dem Traulokal. Die Zivilstandsbeamtin nimmt das Paar und seine Gäste dort in Empfang und sorgt für einen geordneten Einlass.
- Während der ganzen Trauung / Eintragung der Partnerschaft gilt für alle die Maskentragpflicht.
- Alle Anwesenden desinfizieren sich beim Betreten und Verlassen des Traulokals an den vorhandenen Desinfektionsmittelspendern die Hände.
- Wenn immer möglich nichts anfassen.

Grundsätzlich gilt die Eigenverantwortung. Hauptverantwortlich für die Einhaltung der Schutzmassnahmen und Abstandsregeln ist die Zivilstandsbeamtin.